

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
Rentamt zu Tharandt.

Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Besondere bei der Besetzung des Blattes werden die folgenden Bestimmungen beachtet: / Die Redaktion ist für die Redaktion des Blattes verantwortlich. / Die Redaktion ist für die Redaktion des Blattes verantwortlich. / Die Redaktion ist für die Redaktion des Blattes verantwortlich.

Preis: 10 Pf. für die 6-gelagerte Anzeigenstelle oder deren Raum, 12 Pf. für die 4-gelagerte Anzeigenstelle oder deren Raum, 15 Pf. für die 3-gelagerte Anzeigenstelle oder deren Raum, 20 Pf. für die 2-gelagerte Anzeigenstelle oder deren Raum, 30 Pf. für die 1-gelagerte Anzeigenstelle oder deren Raum. / Die Anzeigen werden in der Regel am Freitag vor dem Erscheinungstage des Blattes in der Redaktion des Blattes angenommen. / Die Anzeigen werden in der Regel am Freitag vor dem Erscheinungstage des Blattes in der Redaktion des Blattes angenommen.

für die Amtshauptmannschaft Weissen, für das Amtsgeschäft sowie für das Forst-

Nr. 84 | Freitag den 11. April 1919 | 78. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

Nach Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst ist den Herstellern von Gemüse auch in diesem Jahre das **Dörren von Frühgemüse** auf Grund der §§ 1 und 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (R. G. Bl. S. 48) bis zum **31. Juli 1919 untersagt**. Ausgenommen von diesem Verbot sind die an den Frischmärkten verbleibenden Ueberstände von Frühgemüse, welche durch Trocknung vor dem Verderb geschützt werden müssen.  
Dresden, am 9. April 1919.

sehen und dürfen nur der laufenden Nummer nach ausgegeben werden. Die Quittungsbücher sind nach Abtrennung der Quittungsabschnitte an die Amtshauptmannschaft zurückzuführen.

§ 6.  
Die Eintrittsteuer ist vor dem Betreten der Vergnügungsstätte zu entrichten. Soweit es sich um steuerpflichtige Vergnügungen handelt, darf der Veranstalter das Betreten der Vergnügungsstätte nur solchen Personen gestatten, die sich im Besitze der vorgeschriebenen Quittungsabschnitte über die entrichtete Steuer befinden. Quittungsabschnitte sind dem Veranstalter oder Inhaber der Vergnügungsstätte, den von ihnen zur Ueberwachung herangezogenen Hilfspersonen, sowie den mit der Aufsichtsführung betrauten Beamten und Angestellten der Ortspolizeibehörde jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

## Vergnügungssteuerordnung f. den Bezirk der Amtshauptmannschaft Weissen ausschließlich der Städte Lommashch, Rossen und Wilsdruff.

§ 1.  
Im Bezirke der Amtshauptmannschaft Weissen ausschließlich der Städte Lommashch, Rossen und Wilsdruff haben die Besucher von Vergnügungsstätten eine Eintrittsteuer zu entrichten.

§ 7.  
Bei nichtöffentlichen Langvergnügungen bleibt nachgelassen, daß der Veranstalter die Eintrittsteuer im Voraus unter genauer Angabe der Besucherzahl an die Gemeindebehörde entrichtet. Dabei sind ihm die entsprechende Zahl von Quittungsabschnitten auszubändigen. Ein Rückerstattungsanspruch wegen zuviel gezahlter Steuer besteht nicht. Die Gemeindebehörden sind befugt, die Vorauszahlung abzulehnen.

§ 8.  
Die Steuer fließt in die Kasse des Bezirksverbandes, die Städte Lommashch, Rossen und Wilsdruff haben jedoch an den Einnahmen aus der Steuer keinen Anteil. 25% der erzielten Roheinnahme erhält die Gemeindekasse des Ortes, in der die Vergnügungsstätte liegt. Im übrigen ist der Ertrag zur Vergütung und Tilgung der durch den Krieg aufgelaufenen Schulden des Bezirksverbandes zu verwenden. Die Gemeindebehörden haben die eingehobenen Steuern nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres bis zum 15. des nächstfolgenden Monats unter Vorlegung einer Abrechnung nach einem vorgeschriebenen Muster an die Amtshauptmannschaft abzuführen.

§ 2.  
Die Steuer beträgt

<b>A bei öffentlichen Tanzvergnügungen</b>	
a) an den festgelegten regelmäßigen Tanztagen	10 Pfg.
b) an anderen Tanztagen: Sonn- und feiertags	20 "
wecktags	30 "
c) bei Masken- und Kofümbällen	50 "
<b>B bei nichtöffentlichen Tanzvergnügungen, die von Vereinen oder Gesellschaften oder Einzelpersonen veranstaltet werden, wenn sie in Wirtschaften stattfinden,</b>	
a) Sonn- und feiertags	20 Pfg.
b) wecktags	30 "
c) bei Masken- und Kofümbällen	50 "

Als Tanzstätten sind nicht nur die eigentlichen Tanzsäle, sondern auch die mit ihnen verbundenen, zum Aufenthalt für die Besucher des Tanzvergnügens bestimmten Räume anzusehen.

§ 9.  
In selbständigen Gutsbezirken hat der Gemeindevorstand des betreffenden Ortes die Steuererhebung mit zu besorgen. Der in § 8 festgesetzte Anteil an den Einnahmen fließt, auch soweit die Steuern im Gutsbezirk erhoben werden, in die Gemeindekasse.

§ 10.  
Hinterziehung der Eintrittsteuer wird mit dem 10 bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer geahndet. Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen diese Steuerordnung, soweit nicht die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze Anordnung zu leiden haben, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 11.  
Den Zeitpunkt, an welchem diese Steuerordnung in Kraft tritt, bestimmt der Bezirksausschuß.  
Weissen, am 18. Februar 1919.

§ 3.  
Die Eintrittskarten für folgende Veranstaltungen:  
a) Theater Vorstellungen,  
b) Vorträge aller Art,  
c) musikalische Darbietungen,  
d) Zirkusvorstellungen,  
e) Schaustellungen, Vorstellungen von Personen, Sachen und ähnlichen Darbietungen,  
f) Spielvorführungen,  
g) Ausstellungen, Panoramen jeder Art,  
h) Vergnügungen und Belustigungen jeder Art  
veranlassen der Eintrittskartensteuer, wenn ein Eintrittspreis von wenigstens 40 Pfg. erhoben wird.  
Die Steuer wird auch erhoben, wenn die Veranstaltung nur bestimmten Personen gegen Eintrittsgeld zugänglich ist.  
Jeder Teilnehmer der Veranstaltung muß im Besitze einer Eintrittskarte sein.  
Die Höhe der Steuer beträgt bei  
Eintrittspreisen von mehr als 40 Pfg. bis mit 1 Mk. 5 Pfg.  
1 Mk. " 2 " 10 "  
2 " " 3 " 15 "

§ 4.  
Befreit von der Steuer sind  
a) die Inhaber der Vergnügungsstätten, sowie die von ihnen mit der Bedienung der Stätte beauftragten oder von ihnen sonst beschäftigten Personen,  
b) Musiker, die zur Ausführung der Tanzmusik verwendet werden, sowie die Tanzordner,  
c) Beamte und Angestellte, die aus dienstlichen Gründen sich in den Vergnügungsstätten aufhalten.  
Ferner kann die Amtshauptmannschaft auf Ansuchen die Steuer nach § 3 ganz oder teilweise bei Veranstaltungen erlassen, wenn die Darbietungen lediglich volkserzieherisch oder das Erträgnis öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zufließt.

§ 5.  
Die Eintrittsteuer wird in Form einer Kartensteuer erhoben. Ihre Erhebung wird den Gemeindebehörden übertragen. Sie erhalten von der Amtshauptmannschaft die benötigten Kartendrucke.  
Die Quittungsabschnitte sind vor der Ausgabe mit dem Gemeindestempel zu versehen.

Nr. 211 c l. | Dresden, am 22. März 1919.  
Mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern auf 3 Jahre genehmigt, höchstens aber auf solange, bis durch Reichs- oder Landesgesetz Bestimmungen über Luftverkehrsabgaben erlassen worden sind, denen die Eintrittskartensteuerordnung zumwiderläuft.  
(S. L.)  
**Die Kreisauptmannschaft.**  
J. B. Beschorner.

§ 4.  
Befreit von der Steuer sind  
a) die Inhaber der Vergnügungsstätten, sowie die von ihnen mit der Bedienung der Stätte beauftragten oder von ihnen sonst beschäftigten Personen,  
b) Musiker, die zur Ausführung der Tanzmusik verwendet werden, sowie die Tanzordner,  
c) Beamte und Angestellte, die aus dienstlichen Gründen sich in den Vergnügungsstätten aufhalten.  
Ferner kann die Amtshauptmannschaft auf Ansuchen die Steuer nach § 3 ganz oder teilweise bei Veranstaltungen erlassen, wenn die Darbietungen lediglich volkserzieherisch oder das Erträgnis öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zufließt.

**Bekanntmachung.**  
Die von der Bezirksversammlung am 18. Februar beschlossene Vergnügungssteuer tritt am **15. April 1919** in Kraft. Von diesem Tage ab ist jeder **Veranstalter** einer Vergnügungsveranstaltung verpflichtet, für jeden Teilnehmer oder Besucher die Steuer gemäß der nachstehend veröffentlichten Steuerordnung zu entrichten. Die erforderlichen Steuerkarten sind vor der Veranstaltung bei der Ortsbehörde zu entnehmen.  
Weissen, am 8. April 1919.  
**Die Amtshauptmannschaft.**

**Grumbach.**  
**Bauern- und Landarbeiter-Rat.**  
Die Wahlen finden **Sonnabend den 12. April 1919** im Gasthof zu Grumbach statt und zwar für Landwirte abends 7-9 Uhr und für Landarbeiter, männlich und weiblich, einschließlich Familienmitglieder, abends 8-10 Uhr. Zu wählen sind aus jeder Gruppe 3 Vertreter. Alles nähere ist im Gemeindeamt zu erfahren.  
Grumbach, am 10. April 1919.  
**Der Gemeindevorstand.**

§ 5.  
Die Eintrittsteuer wird in Form einer Kartensteuer erhoben. Ihre Erhebung wird den Gemeindebehörden übertragen. Sie erhalten von der Amtshauptmannschaft die benötigten Kartendrucke.  
Die Quittungsabschnitte sind vor der Ausgabe mit dem Gemeindestempel zu versehen.

**Unsere werten Inserenten,**  
private wie amtliche, bitten wir wiederholt, alle Inserate bis spätestens **vormittags 11 Uhr** aufzugeben, da wir sonst nicht in der Lage sind, ein Erscheinen derselben am gleichen Tage zu gewährleisten. Wir müssen vielmehr alle die Inserate, die nach 11 Uhr aufgegeben sind, ohne Ausnahme für die nächste Nummer zurückstellen. Wir sind gezwungen, an dieser Maßnahme festzuhalten, da wir seitens des Elektrizitätswerkes die Genehmigung zur Stromentnahme für den Betrieb der Maschinen nur bis nachm. 4 Uhr haben. **Geschäftsstelle d. Wilsdruffer Tageblattes.**

private wie amtliche, bitten wir wiederholt, alle Inserate bis spätestens **vormittags 11 Uhr** aufzugeben, da wir sonst nicht in der Lage sind, ein Erscheinen derselben am gleichen Tage zu gewährleisten. Wir müssen vielmehr alle die Inserate, die nach 11 Uhr aufgegeben sind, ohne Ausnahme für die nächste Nummer zurückstellen. Wir sind gezwungen, an dieser Maßnahme festzuhalten, da wir seitens des Elektrizitätswerkes die Genehmigung zur Stromentnahme für den Betrieb der Maschinen nur bis nachm. 4 Uhr haben. **Geschäftsstelle d. Wilsdruffer Tageblattes.**